

Qualitäts- standards

zur Familien-, Eltern- oder
Erziehungsberatung nach
§ 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

Die vorliegenden Qualitätsstandards wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Familien und Jugend in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz in einem wissenschaftlich begleiteten Prozess zur Qualitätsentwicklung im Rahmen einer multidisziplinären Expert/innenkommission erarbeitet.

August 2016

bmfj
BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND



Inhalt

1	Gesetzliche Grundlage der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG	3
2	Indikation, Ziele, Aufgaben und Grenzen der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG	3
2.1	Indikation.....	3
2.2	Ziele und Aufgaben der Beratung.....	4
2.2.1	Herstellen einer tragfähigen, vertrauensvollen Beratungsbeziehung.....	4
2.2.2	Entwicklungsbedürfnisse und Lebenssituation des Kindes in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses stellen	4
2.2.3	Fachliche Aufklärung und Vermittlung von Wissen darüber, was Kinder entlastet und stützt	5
2.2.4	Reduzierung der elterlichen Konflikte	5
2.3	Grenzen der Beratung	6
3	Methodische Richtlinien	7
3.1	Stundenausmaß.....	7
3.2	Setting	7
3.3	Einbeziehung der Kinder.....	7
4	Anwendungsmodalitäten.....	8
4.1	Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung.....	8
4.2	Beschluss.....	8
4.3	Auswahl des Beraters/der Beraterin	9
4.4	Verhältnis zwischen Berater/Beraterin und Gericht.....	9
4.4.1	Rückmeldung über das Zustandekommen des Beratungsprozesses und die Absolvierung der angeordneten Stunden.....	9
4.4.2	Umgang mit Inhalten aus dem Beratungsprozess	9
4.5	Abgrenzung zu anderen involvierten Personen / Institutionen und ihren Tätigkeiten.....	10
4.6	Kosten.....	10
5	Ausbildung und Qualifikationen	10
5.1	Grundberufe	10
5.2	Zusatzqualifikation.....	11
5.3	Kompetenzen und Fachkenntnisse.....	11
5.4	Berufserfahrung	11
5.5	Psychotherapeutische Selbsterfahrung.....	11
5.6	Supervision	11
5.7	Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit.....	11
5.8	„Pionierklausel“	11

1 Gesetzliche Grundlage der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013, in Kraft getreten am 1.2.2013 – wurde „zur Sicherung des Kindeswohls“ eine Reihe von materiell-rechtlich wirkenden Eingriffen in die Persönlichkeits- und Obsorgerechte der Eltern in gerichtlichen Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte ermöglicht:

§ 107 (3) AußStrG: Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. der **verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung**;
2. die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren;
3. die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression;
4. das Verbot der Ausreise mit dem Kind und
5. die Abnahme der Reisedokumente des Kindes.

Nachdem vom Gesetzgeber die konkreten Anwendungsmodalitäten der Instrumentarien nach § 107 Abs. 3 AußStrG nicht näher bestimmt wurden, hat sich eine Expert/innenkommission im Bundesministerium für Familien und Jugend mit den fachlichen Anforderungen an diese Beratungsform befasst und Qualitätsstandards für die verordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG erarbeitet.

2 Indikation, Ziele, Aufgaben und Grenzen der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

2.1 Indikation

Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG ist die gerichtliche Anordnung einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung **in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte** dann indiziert, wenn es gilt, das Kindeswohl zu sichern.

Lebens-, Krisen- und Trennungssituationen der betroffenen Eltern und ihrer Kinder sind individuell und dauern zum Zeitpunkt der Anordnung von Erziehungsberatung meist schon lange an. Im Mittelpunkt dieser konflikthaften Auseinandersetzungen vor Gericht steht in aller Regel eine Vielzahl von Konflikten und Problemlagen, die oft durch juristische Entscheidungen nicht (nachhaltig) gelöst werden können.

Insofern ist Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG indiziert in PflEGsverfahren

- a) im Kontext von Scheidung bzw. Trennung bei nicht funktionierenden Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen, bei der Anordnung eines begleiteten Kontakts, im Falle hochskalierter Konflikte zwischen den Eltern (Hochstrittigkeit),
- b) bei Uneinigkeit der Eltern über die Gestaltung der Elternschaft, bei gravierenden Problemen in der elterlichen Kommunikation und mangelnder Kooperation, bei Negieren kindlicher Entwicklungsbedürfnisse,

- c) im Zusammenhang mit Obsorge und Entziehung, nach Intervention des Kinder- und Jugendhilfeträgers,
- d) wenn Anlass zur Sorge im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils besteht, oder
- e) wenn länderübergreifende Scheidungs- oder Trennungsprozesse abgewickelt werden und dadurch die Belastung des betroffenen Kindes erheblich erhöht ist.

Folgende situative Umstände können ausschlaggebend für die Anordnung einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG sein:

Wenn beispielsweise der Eindruck besteht, dass

- das Kind von den Eltern mit seinen Sorgen, Nöten und Entwicklungsbedürfnissen in der Konflikthaftigkeit der Trennung bzw. des Verfahrens nicht mehr wahrgenommen wird,
- das Kind durch die elterlichen Konflikte sehr belastet ist und unter einem Leidensdruck steht, der von den Eltern nicht mehr gemildert werden kann,
- die Eltern nicht mehr in der Lage sind, Veränderungen, die zu einer Entspannung in der kindlichen Alltagssituation führen können, aus eigener Initiative umzusetzen und auch langfristig für das Kind stabilisierend zu wirken.
- Eltern beginnen, ihr Kind für die Erfüllung eigener Bedürfnisse und/oder Anliegen im Verfahren zu instrumentalisieren,

- Eltern vom Erleben und Verarbeiten der eigenen Trennungskrise überflutet werden und die elterlichen Möglichkeiten, ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen, nicht mehr ausreichend gegeben sind,
- durch eine beratende Begleitung das Kind in seiner Lebens- und Alltagssituation entlastet werden kann,
- durch eine beratende Begleitung die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie unterstützt werden kann,
- durch eine beratende Begleitung die Kontaktabbauung und Kooperation von Eltern unterstützt und so im Rahmen der Beratung der Blick aller Beteiligten wieder primär auf die (Entwicklungs-) Bedürfnisse des Kindes gerichtet werden kann.

Die Anordnung einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung obliegt ausschließlich dem/der im jeweiligen Pflugschaftsverfahren zuständigen Richter/Richterin. Es ist in dessen/deren Ermessen, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Stundenausmaß und in welchem Verfahrenskontext die Anordnung erfolgt.

2.2 Ziele und Aufgaben der Beratung

Primäres Ziel der angeordneten Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung ist die **Sicherung des Kindeswohls**, insofern als es gilt, in den bestehenden Familiensystemen Bedingungen für die **Entlastung und Unterstützung der Kinder** zu schaffen sowie eine **Verbesserung der aktuellen und mittelfristigen Entwicklungsbedingungen der Kinder** zu bewirken.

Insbesondere geht es darum, Eltern dabei zu unterstützen

- ihren Blick und ihre Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse und Nöte ihrer Kinder zu richten,
- förderliche Haltungen bzw. Verhaltensweisen zu entwickeln, die Kindern helfen, die Trennung geschützt und behütet verarbeiten und die dadurch hervorgerufenen Veränderungen im Familiensystem allmählich bewältigen zu können,
- Verhaltens- und Reaktionsweisen ihrer Kinder verstehen zu lernen,
- zu neuen Formen der elterlichen Kooperation zu finden,
- ihre erzieherischen Kompetenzen zu erweitern und sie in Erziehungsfragen sowie im Umgang mit Schwierigkeiten und Konflikten im familiären Alltag zu beraten.

Die Formulierung konkreter Aufgaben und Ziele der angeordneten Erziehungsberatung in einem Pflugschaftsverfahren erfolgt an die jeweilige familiäre Situation angepasst und wird im Rahmen des Beratungsprozesses mit den Eltern individuell angepasst formuliert.

In jedem Fall umfasst eine gerichtlich angeordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG aber folgende vier Aufgabenschwerpunkte:

2.2.1 Herstellen einer tragfähigen, vertrauensvollen Beratungsbeziehung

Es gilt zunächst, eine **tragfähige, vertrauensvolle Beziehung und ein konkretes Arbeitsbündnis zwischen dem Berater/der Beraterin (im Folgenden: Berater/Beraterin) und den Eltern zu entwickeln.**

Dies umfasst primär die Herstellung und Gestaltung einer **positiven, vertrauensvollen Übertragungsbeziehung zwischen Eltern und Berater/Beraterin und beinhaltet** u. a.

- die Auseinandersetzung mit dem Umstand der „Anordnung“ der Beratung,
- in weiterer Folge die Entwicklung einer Perspektive, den Erziehungsberatungsprozess als Chance erleben zu können und zu einer „Elternschaft-Neu“ zu finden, die es ermöglicht, das Kind in seiner Entwicklung gemeinsam als Eltern zu begleiten,
- die Thematisierung der (unterschiedlichen) Anliegen der Eltern,
- eine inhaltliche Strukturierung der Beratungsinhalte im Sinne der Anliegen rund ums Kind und demgemäß
- die Entwicklung von gemeinsamen Beratungszielen bzw. Beratungsthemen: dabei gilt es, mit den Eltern Themen- und Fragestellungen zu finden, auf die sich beide Eltern einlassen können. Dazu müssen zunächst Gesprächsinhalte festgelegt werden, die emotional soweit sicher sind, dass ein gemeinsames Gespräch geführt werden kann. Erst allmählich können dann, unter der Begleitung des Beraters/der Beraterin, jene Themen besprochen werden, die für die Eltern hochemotional und strittig sind.

2.2.2 Entwicklungsbedürfnisse und Lebenssituation des Kindes in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses stellen

Lang währende, strittige Elternkonflikte bringen eine Vielzahl von emotionalen Belastungen für die betroffenen Kinder mit sich. Es ist von vielen Faktoren abhängig, wie diese Belastungen vom einzelnen Kind wahrgenommen und verarbeitet werden. Eine hochkonfliktvolle Situation der Eltern zwingt das Kind aber häufig, eigene innere Verarbeitungsmechanismen zu entwickeln, und führt zu starker seelischer Anspannung. Das kann die innerpsychische Verarbeitungsmöglichkeit der Kinder überfordern und die gesunde Entwicklung gefährden.

Primäre Aufgabe im Beratungsprozess ist es deshalb, Eltern in die Lage zu versetzen, **gemeinsam den Blick auf die Nöte, Krisen und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder** zu lenken. Dadurch kann es für Eltern (wieder) möglich werden, **die Welt mit den Augen ihrer Kinder zu sehen** und ihre Sorgen und Wünsche aus der kindlichen Perspektive verstehen zu lernen.

Die Anliegen der Kinder finden damit konkret im Beratungsprozess Platz und Raum.

- So gilt es, die **inneren und äußeren emotionalen Konflikte des Kindes den Eltern spürbar** und diese **für sie verstehbar** zu machen, Eltern über Entwicklungsbedürfnisse, Gefühle, Wünsche und Nöte des Kindes **aufzuklären** und ihnen jene Erfahrungen, Lebensumstände, elterlichen Haltungen und Handlungen, welche für das Kind belastend sind, nahezubringen und sie **zur Veränderung zu ermutigen**. Eltern sollen gemeinsam mit der Beraterin/dem Berater in die Lage kommen, die Entwicklungssituation und das Ausmaß der **Entwicklungsgefahren für das Kind einschätzen zu können**.
- Darüber hinaus sollen Eltern im Verlauf des Beratungsprozesses die **Beziehungserfahrungen, die Kinder mit ihren Eltern (und anderen involvierten Bezugspersonen, wie beispielsweise Großeltern)** im Zuge der Trennungsphasen machen (und vermissen), reflektieren und diesbezüglich gegebenenfalls Veränderungen vornehmen, so z. B.
 - Veränderungen in Hinblick auf die emotionale Qualität in der Beziehung zum Kind erreichen,
 - die Entwicklung einer konstruktiven Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen anstreben,
 - ermutigt werden, mit dem Kind wieder ins Gespräch zu kommen, und
 - die Aufrechterhaltung der Beziehung und den ungehinderten Zugang des Kindes zu beiden Eltern ermöglichen.
- Des Weiteren ist wesentlich, Eltern **ihre eigenen Haltungen und Wünsche gegenüber ihrem Kind** transparent und so bewusst zu machen,
 - dass das, was Eltern wollen, nicht immer das ist, was das Kind braucht,
 - dass ihre elterlichen Wünsche, Vorstellungen und Handlungen nicht immer im Interesse des Kindes sind und
 - dass ihre Interessen oft nicht dieselben wie jene des Kindes sind.

Dieser Konflikt muss Eltern wahrnehmbar und verstehbar gemacht werden.

In Hinblick auf das Erreichen einer **zukünftigen Form von Elternschaft** gilt es

- Eltern zu sensibilisieren, persönliche Konflikte oder eigene Anliegen (bezogen auf den anderen Elternteil) nicht mit jenen des Kindes zu verwechseln,
- als Eltern wieder in die Lage zu kommen, wichtige Entscheidungen gemeinsam treffen zu können,
- Lösungen / Einigungen in Obsorge- und Kontaktrechtsfragen im Entwicklungsinteresse des Kindes zu erarbeiten und
- gemeinsam mit den Eltern Vorgangsweisen zur Gestaltung im familiären Alltag und in den Lebenssituationen der Kinder festzulegen, die für Eltern und Kinder nach Ende der verordneten Erziehungsberatung nachhaltig unterstützend vorhanden sind (z. B. die Wiederaufnahme der Erziehungsberatung bei neuerlichen Problemen).

2.2.3 Fachliche Aufklärung und Vermittlung von Wissen darüber, was Kinder entlastet und stützt

Eltern sollen in der Beratung davon in Kenntnis gesetzt werden,

- dass die unterschiedlichsten Reaktionen von Kindern auf die Scheidung und das Geschehen rund um die Trennung notwendige, hilfreiche „psychische Bewegungen“ der Kinder sind, um das seelische Gleichgewicht wieder erlangen zu können,
- dass die meisten dieser Reaktionen vom Kind nicht bewusst gesteuert oder „initiiert“ sind, sondern als Ausdruck innerpsychischer Verarbeitungsprozesse verstanden werden müssen, um die erlebten Verluste, Kränkungen, Ängste, Loyalitätskonflikte usw. bewältigen zu können,
- dass bei Kindern, die keine Auffälligkeiten, Reaktionen etc. zeigen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch die Trennung/Scheidung belastet sind,
- dass Kinder, die kaum oder scheinbar keinerlei Reaktionen zeigen, von den Eltern ermutigt werden sollten, ihre Gefühle auszudrücken, und
- das **Sichtbarwerden von Symptomen**, wie beispielsweise Gereiztheit, Aggressionen, erhöhte Traurigkeit und Niedergeschlagenheit, regressive Verhaltensänderung, Einnässen oder andere körperliche Symptome, aber auch Schulversagen und Leistungs- und Lernschwierigkeiten **als Form des Ausdrucks von inneren Spannungen und als „notwendige“ Zeichen psychischer Verarbeitungsprozesse** verstanden werden können.

Grundsätzlich ist in der Beratung darauf hinzuweisen, dass Reaktionen, Symptome und Bedürfnisse der Kinder in Abhängigkeit von deren Alter ganz unterschiedlich sein können. Es ist die Aufgabe des Beraters/der Beraterin, aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Inhalte diesbezüglich variabel zu gestalten.

Zusammenfassend soll den Eltern vermittelt werden, dass

- die schmerzlichen Erfahrungen rund um die Scheidung der Eltern und all die damit verbundenen emotionalen Stürme unvermeidbar sind,
- diese bei allen Kindern und in jedem Alter auftreten und grundsätzlich auch nicht verhindert werden, von den Eltern aber verstanden und gemildert werden können, und
- damit die Möglichkeit besteht, die Chancen, die in einer Trennung liegen, zu nützen.

2.2.4 Reduzierung der elterlichen Konflikte

Sind Eltern in der verordneten Erziehungsberatung, befinden sie sich in der Regel auf einem vergleichsweise hohen und/oder beständig andauernden Anspannungsniveau und sind in eine Vielzahl – auch psychodynamisch begründeter – Konflikte verstrickt.

Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG kann u.U. einen Beitrag zur Reduzierung dieser Konflikte leisten. Allerdings kann eine nachhaltige Lösung bestehender Schwierigkeiten auf der Paarebene nicht allein im Rahmen von Erziehungsberatung geleistet werden.

Im Erziehungsberatungsprozess wird dennoch Einfluss auf die Konflikte bzw. das Konfliktverhalten der Eltern genommen, indem

- Eltern in die Lage gebracht werden, sich trotz bestehender Konflikte auf die Nöte und Anliegen der Kinder einlassen zu können,
- es Eltern gelingt, im Rahmen der Erziehungsberatung den (Paar-) Konflikten weniger Bedeutung zu geben und sich zunehmend wieder über die Lebenssituation ihres Kindes auszutauschen, und
- Eltern sich wieder als Menschen erleben, denen es trotz ihrer Konflikte gelingt, (gemeinsam) die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und diesen entsprechend zu handeln.

Die gemeinsame Erarbeitung und Erreichung dieser Ziele das Kind betreffend bringt erfahrungsgemäß in manchen Fällen auch Entspannung in der allgemeinen Konfliktdynamik auf der Paarebene.

2.3 Grenzen der Beratung

Grundsätzlich kann **Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG** in allen in den Indikationen genannten Pflegschaftsverfahren durchgeführt werden. Allerdings ist in Fällen von Gewalt, schweren psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen von Elternteilen im Vorfeld besonders achtsam zu prüfen, inwieweit die formulierten Ziele überhaupt erreicht werden können.

Es ist Aufgabe der Beraterin/ des Beraters einzuschätzen, ob Eltern die Beratung in einem gemeinsamen Setting absolvieren (können).

Ist schon im Voraus absehbar, dass die formulierten Ziele nicht erreicht werden können, so ist dies dem Richter rückzumelden; im Fall familiärer Gewalt ist dabei auch die Möglichkeit eines Anti-Gewalt-Trainings als Maßnahme nach § 107 Abs. 3 Z 3 AußStrG in Betracht zu ziehen.

Besteht aus fachlicher Sicht trotzdem eine Indikation für Erziehungsberatung (eventuell parallel zu anderen Maßnahmen), ist in diesen Fällen besonders auf die Wahl des Settings (Einzelsetting ist dann gleichwertig), auf die Anpassung der Ziele und auf mögliche Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen zu achten.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Entsteht im Verlauf einer Erziehungsberatung der nachhaltige Eindruck, dass zur Unterstützung des Kindes weitere Maßnahmen wie psychotherapeutische Betreuung, kinderärztliche Maßnahmen o. Ä. indiziert sind, oder ergibt sich in anderer Hinsicht der Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, so müssen Eltern über den Handlungsbedarf aufgeklärt werden. In weiterer Folge muss eine fachlich begründete, dringende Empfehlung dazu an sie formuliert werden. Sind Eltern nicht in der Lage oder willens, dieser Empfehlung nachzukommen, muss in der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung darauf hingewiesen werden, dass der Verdacht einer konkreten Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Eltern sind dann in entsprechender Weise darauf hinzuweisen, dass die Vertraulichkeit der Erziehungsberatung unterbrochen und eine Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erstattet werden muss.

Auch für die Tätigkeit im Rahmen der gerichtlich angeordneten **Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG** gilt die Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG selbstverständlich uneingeschränkt.

3 Methodische Richtlinien

3.1 Stundenausmaß

Um nachhaltige Veränderungen elterlicher Haltungen bewirken und neue Formen der Kommunikation und Kooperation ausprobieren zu können, bedarf es in der Regel eines Beratungsprozesses, der sich über eine gewisse zeitliche Dauer erstreckt. Empfohlen wird die Anordnung von zehn Einheiten (jeweils 50 min) in einem Zeitraum von sechs Monaten, jedenfalls aber nicht weniger als sechs Einheiten innerhalb von vier Monaten.

3.2 Setting

Grundsätzlich sollten **gemeinsame Beratungsstunden beider Eltern** angestrebt werden. Allerdings **kann** es immer wieder auch **sinnvoll** sein, den Eltern Einzelstunden anzubieten.

Insbesondere kann ein gemeinsames **Erstgespräch** eine zu große emotionale Hürde für Eltern darstellen. Je höher das Konfliktniveau, desto weniger erleben sich Eltern als selbstwirksam und desto größer ist ihre Angst, vom anderen Elternteil gleichsam „vernichtet“ zu werden. Um den Schritt zu wagen, sich dennoch auf einen gemeinsamen Beratungsprozess einzulassen, brauchen Eltern das Gefühl, vom Berater, von der Beraterin zumindest in einem gewissen Maß verstanden und akzeptiert zu werden. In diesem Fall soll es möglich sein, den bzw. die Berater/in zunächst in einem Einzelsetting kennen zu lernen.

Von Expert/innen, die diesbezüglich gegenteilige Ansichten vertreten, wird hingegen empfohlen, nur im Fall einer real begründeten Angst eines Elternteils vor dem direkten Aufeinandertreffen (z. B. im Fall von Gewalt) vom gemeinsamen Setting abzurücken. Insbesondere sei – so die Argumentation – ein gemeinsames Erstgespräch wichtig, um erstens ein gemeinsames Arbeitsbündnis vereinbaren zu können und zweitens die Eltern nicht zu einer Übertragungsbeziehung zu verführen, in der die Elternteile den/die Berater/in jeweils als auf ihrer Seite stehend erleben (wollen). Einzelgespräche könnten dann im Anschluss an das gemeinsame Erstgespräch stattfinden.

Ebenso können unter bestimmten Umständen (etwa bei **Gewalt**) gemeinsame Sitzungen mit dem anderen für einen Elternteil unzumutbar sein. Dies sollte bei der Kontaktaufnahme abgeklärt werden.

Grundsätzlich haben aber **gemeinsame Beratungsstunden als Standard-Setting** absoluten Vorrang.

Das gemeinsame Setting bietet mehrere **Vorteile**:

- Es symbolisiert die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile für ihr Kind.
- Die Eltern sind aufgefordert, ihren Blick auf ihr Kind zu richten und dadurch die Aufmerksamkeit von ihrem Konflikt weg auf die Bedürfnisse des Kindes zu lenken und gemeinsam über ihr Kind nachzudenken.
- Das Erleben der Emotionalität des anderen Elternteils (Sorge um das Kind, eigene Not etc.) kann die durch die Spaltung verzerrte Wahrnehmung als „Gegner“ ein Stück weit korrigieren, ihn wieder als „Mensch“ erscheinen lassen.

- Der bzw. die Berater/in kann die den konfrontativen Haltungen zugrundeliegenden (emotionalen) Motive und Bedürfnisse jedes Elternteils dem jeweils anderen verständlich machen und ent-tabuisieren.
- Das Aushandeln konkreter Formen der Kooperation im Alltag in späteren Phasen des Beratungsprozesses erfordert in der Regel die gleichzeitige Anwesenheit beider Eltern.
- Ein Ziel des Beratungsprozesses besteht darin, dass die Eltern die Beratungsstunden zunehmend zur direkten Kommunikation miteinander nutzen.

3.3 Einbeziehung der Kinder

Hinsichtlich der Einbeziehung von Kindern in die Beratungsarbeit gibt es deutlich unterschiedliche Haltungen und Vorgehensweisen unter den Fachkräften: Das Hauptargument, das gegen einen Einbezug des „realen Kindes“ (die Perspektive des Kindes wird immer durch den bzw. die Berater/in im Prozess repräsentiert) ins Treffen geführt wird, ist die Gefahr einer **zusätzlichen Belastung für das Kind**.

Studien (z. B. DJI-Studie 2010) zeigen klar die enorme Belastung und die langfristigen Beeinträchtigungen von Kindern aus Familien mit starken, anhaltenden Elternkonflikten. Von den Eltern selbst wird die Belastung der Kinder zumeist nicht ausreichend wahrgenommen. Dies führt zur Forderung vieler Fachkräfte, einen **sorgfältigen Blick auf das Kind** zu werfen: *„Wie geht es ihm? Was braucht es? Wer kann es ihm geben?“* – insbesondere dann, wenn die Schilderungen der Eltern als nicht ausreichend empfunden werden und dieser Part nicht durch eine andere Fachkraft abgedeckt wird. Das Unterbleiben einer Einbeziehung des Kindes würde u. U. bedeuten, dem Kind über längere Zeit Hilfe vorzuenthalten.

Die Einschätzung, ob überhaupt und wenn ja, in welchen Fällen, die Kinder einbezogen werden, ist **der fachlichen Einschätzung des Beraters bzw. der Beraterin überlassen**. Da die Hauptadressaten der gerichtlich angeordneten **Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung** jedoch die Eltern sind, soll ein Kontakt des Beraters bzw. der Beraterin mit dem Kind **nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen**, wenn damit ein **klar umschriebenes und begrenztes Ziel** verfolgt wird, das nicht anders zu erreichen ist. Solche Ziele können beispielsweise sein:

- dem Kind die Möglichkeit zu geben – sofern es das möchte – zu sagen, was ihm wichtig ist, was der bzw. die Berater/in gegebenenfalls mit den Eltern besprechen sollte,
- ältere Kinder (ab zehn Jahren) bzw. Jugendliche an der Ausgestaltung konkreter Regelungen zu beteiligen,
- die Kinder im Hinblick auf eine konkrete Frage zu entlasten,
- den Kindern wichtige Botschaften gemeinsam mit den Eltern zu vermitteln.

Hingegen ist es **nicht** Aufgabe des Beraters bzw. der Beraterin, dem Kind eine (längerfristige) Vertrauensbeziehung bzw. Begleitung anzubieten oder eine eigene Einschätzung über das Kindeswohl anbieten zu wollen.

Eine angemessene Einbeziehung des Kindes sollte sich jedoch an einigen Grundregeln orientieren:

- Kein Einbezug des Kindes, wenn es das nicht möchte oder der Berater bzw. die Beraterin vermutet, dass sich das Kind davor ängstigt oder damit überfordert sein könnte.

- Keine Befragung des Kindes zu den Fragen des Verfahrens.
- Keine Begleitung oder Therapie des Kindes (falls nötig, wird dafür eine andere Person gesucht).
- Respekt vor bereits bestehenden Vertrauensbeziehungen des Kindes (z. B. Kinderbeistand, Prozessbegleitung, Psychotherapie).

Jedenfalls soll dieser Kontakt – wenn überhaupt – nur einen sehr kleinen Teil der Beratungsstunden in Anspruch nehmen (bei zehn Stunden nur eine Einheit mit dem Kind).

4 Anwendungsmodalitäten

4.1 Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung

Der Zeitpunkt für die Anordnung einer nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG indizierten Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung wird vom Richter / von der Richterin bestimmt.

Empfohlen wird **ein möglichst früher Zeitpunkt im Verfahren**, um Eltern frühzeitig die Folgen ihres Nicht/Handelns aufzeigen und möglichen Entwicklungsgefährdungen der Kinder präventiv entgegenwirken zu können.

4.2 Beschluss

Der Beschluss über die Anordnung einer Beratung nimmt im Beratungsprozess die zentrale Funktion eines verbindlichen Rahmens ein, auf den sich die Eltern, aber v.a. die Beraterin bzw. der Berater beziehen können, ohne ihn selbst legitimieren oder mit den Eltern aushandeln zu müssen.

Insofern stellen bestimmte verbindliche Vorgaben durch das Gericht für den Beratungsprozess keine Einschränkung, sondern eine Erleichterung für den Einstieg in den Beratungsprozess dar und erhöhen somit die Chance auf einen Beratungserfolg.

Dementsprechend sollte der Beschluss über die verpflichtende Erziehungsberatung folgende Elemente enthalten:

- Vorgabe, dass beide Elternteile die Beratung **bei derselben Person** in Anspruch nehmen;
- **Frist**, bis wann die Eltern Kontakt zu einer Beraterin bzw. einem Berater aufzunehmen haben (i. d. R. 14 Tage);
- **Mindeststundenanzahl** (i. d. R. zehn Einheiten von jeweils 50 Minuten);
- **Zeitspanne**, innerhalb der die Beratung zu erfolgen hat;

- **Ziele bzw. Arbeitsschwerpunkte** der Beratung (Themen, Probleme, an denen gearbeitet werden soll; was sich für das Kind verändern soll: es empfiehlt sich jedenfalls eine Formulierung in den Beschluss aufzunehmen, in der Eltern aufgetragen wird, sich im Beratungsprozess damit zu beschäftigen, wie es dem Kind in der aktuellen Situation geht und was es von der Mutter und dem Vater braucht, um die Situation gut zu bewältigen);
- Rückmeldung über das **Zustandekommen** des Beratungsprozesses.

Der Beschluss sollte die Vorgabe enthalten, dass die Eltern das Gericht über den Beginn der Beratung zu informieren haben (Vorlage einer Bestätigung).

Die über die Grundvoraussetzung der Beratung beider Eltern bei derselben Person und die zeitlichen Vorgaben (Mindeststundenanzahl, Zeitrahmen) hinausgehende Festlegung des Settings der Beratung muss aber der fachlichen Einschätzung der Beraterin bzw. des Beraters überlassen werden, um so im Prozess flexibel zu bleiben.

Sollten die Wohnorte der Eltern weit voneinander entfernt liegen, ist eine niedrigere Frequenz der Erziehungsberatung bei demselben Berater / derselben Beraterin einer höherfrequenten Beratung bei zwei verschiedenen Personen vorzuziehen. Ist die Beratung nicht anders organisierbar als bei zwei verschiedenen Berater/innen, ist zu überlegen, ob diese zur Erreichung gemeinsamer Beratungsziele miteinander in Kommunikation stehen sollen.

Das Gericht soll die Eltern im Spruch des Beschlusses über die Anordnung der Beratung dazu anhalten, der Beraterin / dem Berater am Beginn der Beratung den Beschluss vorzuweisen, damit die beratende Person über die formalen Rahmenbedingungen der angeordneten Erziehungsberatung Kenntnis erlangt.

4.3 Auswahl des Beraters/der Beraterin

Nach der Anordnung einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung sollte **möglichst rasch ein Kontakt der Eltern zum Berater / zur Beraterin** – bevorzugt anhand der „Liste der anerkannten Familien-, Eltern- und Erziehungsberater/innen nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG“ – zustande kommen, da sich sonst die durch das Gericht gesetzte Motivation verflüchtigt oder von neuen Vorkommnissen überlagert wird.

Im ersten Schritt wird den Eltern i. d. R. aufgetragen werden, innerhalb einer bestimmten Frist selbst eine geeignete Beraterin / einen geeigneten Berater auszuwählen.

Ist es Eltern nicht möglich, sich auf eine bestimmte Person zu einigen, werden im Folgenden einige mögliche Varianten angeführt, wie das Problem der Nichteinigung der Eltern auf eine/n Berater/in in der Praxis gelöst werden kann.

Die einzelnen Varianten sind als Anregung zu verstehen und unterscheiden sich hinsichtlich des Ausmaßes an Hilfestellung bzw. Vorgabe durch das Gericht:

- Einem Elternteil wird die Aufgabe übertragen, einen Berater bzw. eine Beraterin für beide Eltern auszuwählen.
- Ein Elternteil kann mit der Erstattung eines Dreivorschlags beauftragt werden, während dem anderen Elternteil die Auswahl eines Beraters/einer Beraterin aus dem Dreivorschlag vorbehalten bleibt.
- Subsidiär wird den Eltern vom Gericht ein Dreivorschlag vorgelegt, aus welchem jeder Elternteil einen Berater/eine Beraterin ablehnen darf.

Für den/die Berater/in ist es wichtig, bereits beim ersten telefonischen Kontakt abzuklären, ob ein Konsens der Eltern über die beratende Person besteht, bevor ein Beratungsprozess begonnen wird.

4.4 Verhältnis zwischen Berater/Beraterin und Gericht

Dies betrifft v. a. die Frage nach dem Informationsaustausch zwischen Richter/innen und Berater/innen, also welche Informationen die Berater/innen vor Beginn der Beratung wie vom Gericht erhalten, und wie und welche Rückmeldungen die Berater/innen an das Gericht geben.

Die Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG unterscheidet sich von anderen Instrumenten im Gerichtsverfahren gerade dadurch, dass den Eltern ein geschützter Raum für persönliche Themen angeboten werden kann. Dies erfordert einen überaus sensiblen, zurückhaltenden und transparenten Umgang mit Informationen.

Die Informationen, die der Richter bzw. die Richterin für den Beratungsprozess als relevant erachtet, sollten im Beschluss über die Anordnung enthalten sein.

Der bzw. die Berater/in hat **keine Parteistellung** im Verfahren, weshalb dieser bzw. diese kein Akteneinsichtsrecht hat.

Was Informationen der Berater/innen an das Gericht betrifft, ist zwischen zwei Formen der Rückmeldung zu unterscheiden:

- Rückmeldung über das Zustandekommen des Beratungsprozesses und Absolvierung der angeordneten Stunden
- Rückmeldung von Inhalten aus dem Beratungsprozess

4.4.1 Rückmeldung über das Zustandekommen des Beratungsprozesses und die Absolvierung der angeordneten Stunden

Die Eltern haben dem Gericht eine Bestätigung über den **Beginn der Beratung** vorzulegen.

Nach **Absolvierung** der im Beschluss als Mindestanzahl vorgegebenen Beratungseinheiten erhalten die Eltern vom Berater / von der Beraterin eine schriftliche Bestätigung zur Weiterleitung an das Gericht, um dieses über die Erfüllung des gerichtlichen Auftrags zu informieren.

Bricht die beratende Person die Beratung (z. B. bei mangelnder Compliance) von sich aus ab, meldet sie ausschließlich diesen Umstand an das Gericht ohne Angabe näherer Umstände, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Der Abbruch durch einen oder beide Elternteile soll vom Berater / der Beraterin ausschließlich unter Verwendung eines speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Formulars – ohne Angabe von Gründen – rückgemeldet werden. Die Eltern sind von dieser Information an das Gericht im Vorhinein in Kenntnis zu setzen.

4.4.2 Umgang mit Inhalten aus dem Beratungsprozess

Die spezifische Aufgabe der verordneten Erziehungsberatung besteht darin, den Eltern einen geschützten Raum anzubieten, in dem sich ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann. Der/die Berater/in stellt den Eltern seine/ihre Kompetenzen zur Verfügung, um ihnen zu helfen, ihren Kindern möglichst förderliche Entwicklungsbedingungen bereitzustellen.

Der/die Berater/in übernimmt weder eine Kontrollfunktion noch gutachterliche Aufgaben.

Um dies zu gewährleisten, sind keinerlei inhaltliche Rückmeldungen aus dem Beratungsprozess an das Gericht zu geben.

Zentrale Themen und gemeinsam erarbeitete Ergebnisse des Beratungsprozesses sowie eventuell noch offen gebliebene Themen können den Eltern auf ihren übereinstimmenden Wunsch vom Berater bzw. von der Beraterin in zusammengefasster Form zur Verfügung gestellt werden.

Wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse von der beratenden Person erstellt, ist **jedenfalls zu vermeiden**, dass darin Einschätzungen, etwa über die elterliche Konfliktdynamik, Erziehungskompetenz oder Persönlichkeitsaspekte der Eltern oder

Empfehlungen im Hinblick auf im Verfahren relevante Fragen enthalten sind und dadurch dem Charakter eines Gutachtens bzw. einer gutachterlichen Stellungnahme entsprechen könnte.

4.5 Abgrenzung zu anderen involvierten Personen / Institutionen und ihren Tätigkeiten

Helfersysteme im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens erfordern ein hohes Ausmaß an **Klarheit** bezüglich der Verteilung der Rollen und Kompetenzen unter den beteiligten Professionen.

Der bzw. die Berater/in agiert und fokussiert die gemeinsame Arbeit mit den Eltern in erster Linie **im innerfamiliären System** (Eltern – Kind), **nicht im Außensystem** (Eltern – Gericht – Anwälte – Sachverständige – Kinder- und Jugendhilfe etc.).

Es ist **nicht** Aufgabe der Beraterin/des Beraters, sich Informationen (etwa durch Anfragen beim Kinder- und Jugendhilfeträger) zu beschaffen oder eine vermittelnde Funktion im Helfersystem zu übernehmen.

Wesentlich ist jedoch, dass andere beteiligte Professionen (z. B. die Familiengerichtshilfe) darüber informiert sind, dass eine Erziehungsberatung durch das Gericht verordnet wurde und ein Erziehungsberatungsprozess stattfindet, um die Doppelungen von Arbeitsprozessen und aufkommende Zusatzdynamik zu vermeiden.

Der Grundsatz der **Vertraulichkeit** im Erziehungsberatungsprozess gilt gegenüber allen beteiligten Institutionen und Professionen, auch den gerichtsnahen Institutionen (Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand) und der Kinder- und Jugendhilfe.

4.6 Kosten

Die anerkannten Familien-, Eltern- und Erziehungsberater/innen nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG haben ihre Honorarvorstellungen den Eltern bereits vor Beginn der Beratung bekannt zu geben.

Als angemessene Höhe des Honorars für eine Beratungsstunde gilt ein **Richtwert** zwischen 70 – 120 Euro (exkl. Ust).

5 Ausbildung und Qualifikationen

Das nachstehende Qualifikations- und Ausbildungsprofil für Berater/innen, die in der verordneten **Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG** arbeiten, ist formuliert worden aus:

- der Expert/innenkommission zur „Gerichtlich angeordneten Beratung für Eltern nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG“ in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz;
- den Ergebnissen einer Expert/innenerhebung im Auftrag des BMFJ, Abteilung I/6, Familienrechtspolitik und Kinderrechte, zur Entwicklung von Qualitätsstandards in der verordneten Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG, an der interdisziplinäre Fachexpert/innen und Erziehungsberater/innen mitgewirkt haben;
- der Analyse aktueller Fachpublikationen zu dieser Thematik.

Demzufolge zeigt sich, dass die Arbeit in der verordneten **Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG** spezifische, über die klassische Beratungskompetenz deutlich hinausgehende und insofern erweiterte Erfahrungen sowie spezifisches Fachwissen und entsprechende Kompetenzen erfordert.

Dazu zählen langjährige Erfahrungen im Bereich der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung in Pflegschaftsverfahren ebenso wie solche im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der betroffenen Kinder. Darüber hinaus sind ausgezeichnete Fachkenntnisse pädagogischer und psychosozialer Aspekte der

kindlichen Entwicklung, Fachwissen und Erfahrung zur Arbeit mit der Psychodynamik von Trennung, Erziehung, Erziehungskonflikten und Elternschaft sowie juristische Kenntnisse im Familienrecht und Kompetenzen in der interdisziplinären und institutionellen Zusammenarbeit unabdingbar.

In den folgenden Punkten wird demgemäß festgelegt, welche Ausbildung, Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen für die Durchführung von verordneter Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG vorausgesetzt werden:

5.1 Grundberufe

- Abgeschlossenes Studium der Psychologie, Erziehungs- oder Bildungswissenschaft (Masterabschluss) oder vergleichbare und gleichwertige Studien oder
- Abschluss einer Fachhochschule für Soziale Arbeit / Akademie für Sozialarbeit oder
- Abgeschlossene Psychotherapieausbildung (laut PsychotherapeutInnenliste des BMFG)

Grundsätzlich sollte die Ausbildung in den notwendigen Grundberufen jenen Anforderungen gleichkommen, die der fachlichen Grundqualifizierung für die Tätigkeit bei der Familien- und Jugendgerichtshilfe entsprechen.

5.2 Zusatzqualifikation

Eine nachgewiesene spezifische Ausbildung und/oder Kompetenzen in der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die für die Beratung hochstrittiger Eltern und Kinder in Trennungs-/Scheidungssituationen und komplexen Pflegschaftsverfahren qualifizieren.

5.3 Kompetenzen und Fachkenntnisse

- Nachgewiesene pädagogische und entwicklungspsychologische Kenntnisse und Kompetenzen

Erziehungsberater/innen haben profunde Fachkenntnisse zu pädagogischen und entwicklungspsychologischen Aspekten von kindlicher Entwicklung vorzuweisen. Diese Wissensbestände umfassen die Gesamtheit der kindlichen Entwicklung von den ersten Lebensjahren bis zur Adoleszenz.

Darüber hinaus haben Familien-, Eltern- bzw. Erziehungsberater/innen über Fachwissen darüber zu verfügen, welche Auswirkungen Trennungserfahrungen im Kontext spezifischer Entwicklungsphasen haben können und welche Möglichkeiten der Verarbeitung Kindern aufgrund ihres Entwicklungsalters zur Verfügung stehen, und Wissen über Möglichkeiten zur Prävention von Entwicklungsrisiken.

- Kompetenzen in der Gesprächsführung mit Kindern
- Kenntnis der aktuellen Rechtslage im Familienrecht (einschließlich der Kinderrechte)

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Arbeitsabläufe, die primär in psychosozialen Beratungsprozessen angesiedelt sind. Familien-, Eltern- bzw. Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG erfolgt am Schnittpunkt beider Bereiche. Der Berater, die Beraterin hat über Kenntnisse im Familienrecht (Obsorge, Kontaktrecht, Kinderrechte) und über den Ablauf von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zu verfügen.

5.4 Berufserfahrung

- Kontinuierliche Praxis in der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung von Eltern im Kontext von Trennung und Scheidung über den Zeitraum von fünf Jahren, und
- kontinuierliche praktische Erfahrung in der Arbeit mit von Trennung/Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kindern über den Zeitraum von fünf Jahren.

Kinder und Jugendliche denken, erleben und handeln anders als Erwachsene, deswegen sind einschlägige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere Praxiserfahrungen in der fachlichen Betreuung und Unterstützung von Kindern in Trennungssituationen, notwendig.

5.5 Psychotherapeutische Selbsterfahrung

Nachweisliche psychotherapeutische Selbsterfahrung bei Personen (gemäß PsychotherapeutInnen Liste des BMFG) im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, die in keinem geringeren Zeitraum als von zwei Jahren absolviert werden müssen.

5.6 Supervision

Nachweisbare engmaschige Einzel- und/oder Gruppensupervision zu Erziehungsberatung im Kontext von Trennung und Scheidung (90 Stunden), wobei der Anteil an Gruppensupervision 50 % nicht übersteigen darf.

5.7 Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit

Die Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Klient/innen bezüglich Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

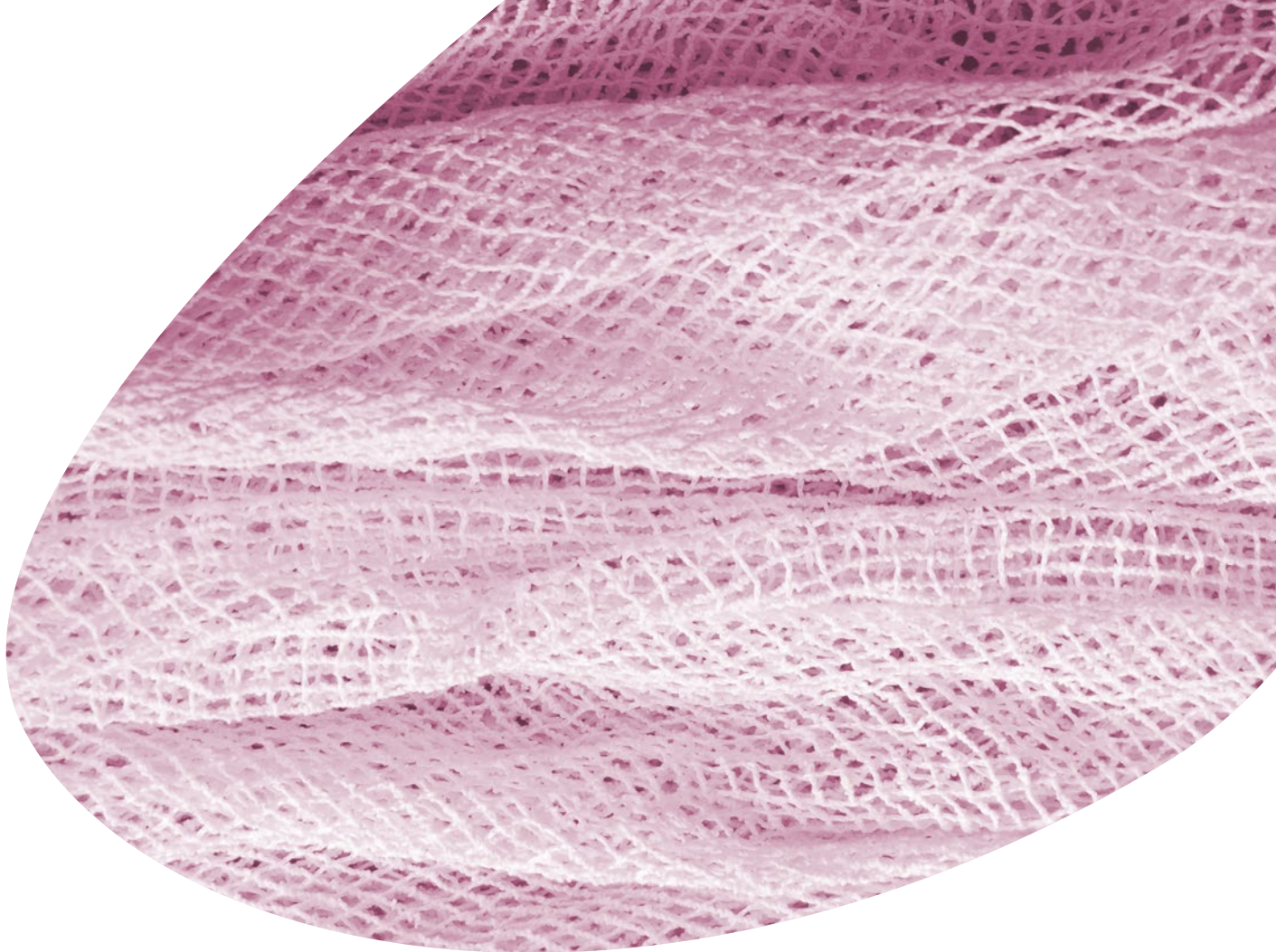
5.8 „Pionierklausel“

Ausnahmsweise kann von den Erfordernissen hinsichtlich des Grundberufs (Punkt 5.1) bzw. der Zusatzqualifikationen (Punkt 5.2) abgesehen werden, wenn von einem/r Bewerber/in zur Anerkennung als Berater/in nach § 107 Abs. 3 Z. 1 AußStrG

- außerordentliche Leistungen in der Grundlagenarbeit bzw. Entwicklung dieses Beratungsformats auf Basis profunder Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit langjähriger einschlägiger praktischer Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien im Kontext von (hochkonflikthafter) Trennung und Scheidung sowie
- umfassende Berufserfahrungen in einschlägiger Arbeit in der Begleitung und Beratung von Familien, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren nachgewiesen werden.

Der im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erworbene Erfahrungs- und Wissensstand über kindliche Bedürfnisse und Entwicklungen, Erleben der Trennung/Scheidung, Erziehungsprobleme und Entwicklungsrisiken, Psychodynamik von (hochkonflikthafter) Eltern sowie Kompetenzen in der Gesprächsführung mit Eltern und Kindern und in der (Erziehungs-)Beratung von Familien muss den Anforderungen hinsichtlich Grundberuf (Punkt 4.1) oder Zusatzqualifikation (Punkt 4.2) äquivalent sein.

Der erforderliche Nachweis der in den Punkten 5.3, 4, 5, 6 und 7 genannten Qualifikationen bleibt aufrecht und muss für eine Anerkennung als geeignete/r Berater/in nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG [lege artis] erfüllt werden.



Bundesministerium
für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13–15
1020 Wien
Tel.: 01/71100
www.bmfj.gv.at